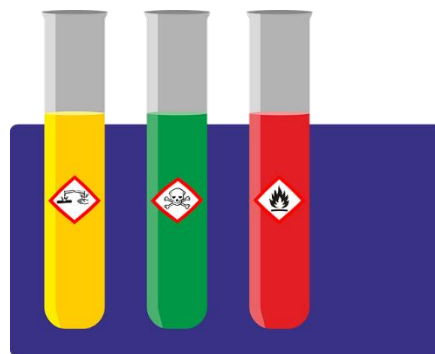


*Ihre Sicherheit ist unser Ansporn!*

## Lagerung von Gefahrstoffen

### 01 | Was sind Gefahrstoffe?

Als Gefahrstoffe werden Stoffe oder Stoffgemische eingestuft, die für den Menschen gesundheitsschädlich sind. Gefahrstoffe können fest, flüssig oder gasförmig auftreten. Die Aufnahme in den menschlichen Körper kann durch Einatmen, Verschlucken oder durch Hautkontakt / Augenkontakt erfolgen. Da Gefahrstoffe die Gesundheit gefährden und im schlimmsten Fall tödliche Folgen mit sich bringen, ist ein sicherer und verantwortungsvoller Umgang notwendig. Gefahrstoffe haben eine oder mehrere der nachfolgenden Eigenschaften:<sup>1</sup>



Bildquelle: <https://pixabay.com>

Giftig	Sensibilisierend	Entzündlich
Sehr giftig	Explosionsgefährlich	Krebserzeugend
Gesundheitsschädlich	Brandfördernd	Fortpflanzungsgefährdend
Ätzend	Hoch entzündlich	Erbgutverändernd
Reizend	Leicht entzündlich	Umweltgefährlich

### 02 | Was wird unter Lagerung verstanden?

Unter dem Begriff Lagerung versteht man das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere verstanden. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderungen nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung am darauffolgenden Werktag erfolgt. Bei folgender Aufzählung handelt es sich nicht um eine Lagerung:

- Wenn der Stoff sich im Produktions- oder Arbeitsgang befindet
- In der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge (Tagesbedarf) bereitgehalten wird
- Als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt wird
- In Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten wird
- Transportbedingt zwischengelagert wird
- Zur Beförderung bereitgestellt wird, wenn die Beförderung binnen 24 Stunden erfolgt<sup>1</sup>

### 03 | Kleinmengenregelung

Pro Brand(bekämpfungs)abschnitt / Gebäude dürfen kleine Mengen an Gefahrstoffe unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen auch außerhalb von Lagern gelagert werden (Kleinmengen). Die Gesamtmenge aller Gefahrstoffe, die außerhalb von Lagern gelagert wird, darf 1500 kg nicht überschreiten. Jedoch ist nicht nur die Gesamtmenge zu beachten, sondern auch die für einzelne Gefahreneigenschaften individuellen Mengengrenzungen (TRGS 510).

*Ihre Sicherheit ist unser Ansporn!*

## Beispiel:

Die Lagerung von 1000 kg brennbarer Flüssigkeit außerhalb eines Gefahrstofflagers ist erlaubt, jedoch nur die Lagerung von 20 kg extrem und leicht entzündbarer Flüssigkeit.

Alle Gefahrstoffe, die diese Mengengrenzen überschreiten, müssen in Lagern gelagert werden.

Sicherheitsschränke gelten hierbei als Lager und müssen nicht in Lagerräumen aufgestellt werden.<sup>2</sup>

## 04 | Lagerorganisation

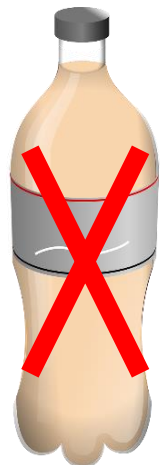
- Nur befugte Personen dürfen Zugang zum Lager haben
- Diese Personen sind regelmäßig zu unterweisen
- Geordnete und zugängliche Lagerung der Stoffe
- Für die Beseitigung freigesetzter Gefahrstoffe muss eine Notfallausrüstung vorhanden sein.
- Festlegung der maximalen Lagermenge pro Lagerbereich
- Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht im Lager konsumiert werden
- Rauchen im Lager ist verboten (auch E-Zigaretten)
- Ausreichende Beleuchtung und Belüftung<sup>2</sup>



Bildquelle: <https://pixabay.com>

## 05 | Allgemeine Schutzmaßnahmen für die Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe dürfen nur in unbeschädigten, geschlossenen Verpackungen / Behältern gelagert werden
- Lagerung der Gefahrstoffe in den Originalbehältern, andernfalls ist sicherzustellen, dass die Lagerbehälter geeignet und gekennzeichnet sind
- Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, gelagert werden
- Lagerung in unmittelbarer Nähe von z.B. Arzneimittel oder Lebensmittel ist verboten
- Gebinde mit flüssigen Gefahrstoffen müssen in eine Auffangeinrichtung gestellt werden, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann
- Die Auffangeinrichtung muss gegenüber den Flüssigkeiten beständig sein
- Gefahrstoffe dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, wodurch eine Gefährdung entstehen könnte, wie z.B. Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Pausen- und Sanitärräume
- Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen dürfen nicht einer Erwärmung von mehr als 50°C durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen ausgesetzt werden
- Bei Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten außerhalb von Lagern ist das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter zu begrenzen. (2,5 l für zerbrechliche Behälter, 10 l für nicht zerbrechliche Behälter, 20 l für Behälter nach Gefahrgutrecht zugelassen)<sup>2</sup>



Bildquelle: <https://pixabay.com>

Alle Themen:



[1] [https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Themen/Gefahrstoffe/VBG\\_Fachwissen\\_Gefahrstoffe\\_sicher\\_lagern.html](https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Themen/Gefahrstoffe/VBG_Fachwissen_Gefahrstoffe_sicher_lagern.html)

[2] BAuA - Technischer Arbeitsschutz (inkl. Technische Regeln) - TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin